



ZVG-Merkblatt:

Die gesetzeskonforme Erstellung eines Impressums

Stand: 06.03.2025

Dieses Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick darüber, wer rechtlich zur Veröffentlichung eines Impressums verpflichtet ist, welche Informationen darin enthalten sein müssen und wie das Impressum gestaltet werden kann. So möchten wir Sie dabei unterstützen, Ihre Webseiten rechtlich abzusichern und wichtige rechtliche Pflichten zu erfüllen.

Das Impressum erfüllt die wichtige Funktion, dem Nutzer eines Medienangebots – insbesondere Webseiten und Apps – auf transparente Weise die Identität des Anbieters offenzulegen. Es ermöglicht eine rasche und unkomplizierte Identifikation der verantwortlichen Personen, die hinter dem jeweiligen Angebot stehen. Das Impressum erfüllt somit eine konkrete Informationspflicht gegenüber Verbrauchern. Das zeigt auch die Wortherkunft: Der Begriff „Impressum“ stammt aus dem Lateinischen und lässt sich ungefähr mit „das Eingedruckte“ oder „das Aufgedruckte“ übersetzen. Diese Bezeichnung hat ihren Ursprung im Druckgewerbe, doch das zugrunde liegende Konzept ist auf sämtliche Medienangebote universell anwendbar. Nach geltendem Recht muss also bei fast jedem Online-Auftritt ein Impressum vorhanden sein.

1. Rechtliche Grundlage des Impressums

Seit dem 14.05.2024 gilt das „Digitale Dienste Gesetz“ (DDG) als Nachfolger des Telemediengesetzes (TMG). Durch unser Merkblatt mit dem Titel „Digitale-Dienste-Gesetz“ haben wir Sie bereits über rechtliche Änderungen für Sie als Webseitenbetreiber durch das DDG informiert. Im Folgenden beschäftigen wir uns allgemein mit der Erstellung eines gesetzeskonformen Impressums.

2. Für wen gilt die Impressumspflicht des DDG?

Die Impressumspflicht, also die Informationspflicht nach § 5 DDG, gilt für alle geschäftsmäßig handelnden Anbieter von digitalen Diensten. Das heißt, dass grundsätzlich jede Webseite, jedes Profil in den sozialen Medien und jede App, die nicht ausschließlich privat genutzt werden, die Informationspflicht des DDG erfüllen müssen. Im Folgenden wird konkreter darauf eingegangen, wann Sie als geschäftsmäßiger Anbieter von digitalen Diensten gelten.

- **Digitale Dienste:** Digitale Dienste sind Dienstleistungen einer Informationsgesellschaft, also jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung. Darunter fallen beispielsweise Webseiten, Apps, soziale Netzwerke wie Instagram oder Onlinehandelsplattformen.
- **Geschäftsmäßigkeit/Entgeltlichkeit:** Die Impressumspflicht besteht nur, wenn ein geschäftsmäßiges Handeln der Dienstleister vorliegt (§ 5 Abs. 1 DDG). An die Geschäftsmäßigkeit sind jedoch nur geringe Anforderungen geknüpft. Bereits das nachhaltige, also auf Dauer angelegte,

Angebot von digitalen Diensten mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht ist ausreichend, um eine Geschäftsmäßigkeit anzunehmen. Das umfassende Verständnis der Geschäftsmäßigkeit wird durch das Kriterium der Entgeltlichkeit eingeschränkt. Eine Webseite kann nicht nur als unentgeltlich betrachtet werden, nur weil sie kostenfrei zugänglich ist und keine direkten Bestellmöglichkeiten bietet. Die Werbung für Produkte oder Dienstleistungen auf einer Webseite hilft dabei, neue Kunden zu gewinnen und hat dadurch eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung, die eine Geschäftsmäßigkeit im Sinne des DDG begründet. Ebenso wird Webseiten oder Plattformen, die durch Werbung finanziert werden, die Eigenschaft der Geschäftsmäßigkeit zugeschrieben.

Zusammengefasst gilt also Folgendes: Sie müssen bereits dann ein Impressum vorhalten, wenn Sie eine einfache Firmenwebseite betreiben, die lediglich der Präsentation Ihres Unternehmens dient und keinen Onlineshop beinhaltet. Das trifft ebenso auf Profile in sozialen Netzwerken wie Instagram zu, auf denen Sie Ihre Produkte oder Dienstleistungen präsentieren und bewerben. Sobald Sie beispielsweise einen Instagram-Account für berufliche oder geschäftliche Zwecke nutzen, sind Sie verpflichtet, ein Impressum bereitzustellen (wobei das auch dadurch erfüllt werden kann, dass Sie auf Ihr Impressum der Website verlinken).

- **Anbieter:** Anbieter im Sinne des DDG sind sämtliche natürlichen und juristischen Personen (Firmen, Gesellschaften, rechtsfähige Vereine) sowie öffentliche Stellen, die eigene oder fremde digitale Dienste erbringen, an deren Erbringung mitwirken oder den Zugang zu eigenen oder fremden digitalen Diensten vermitteln und in Deutschland niedergelassen sind. Beispielsweise sind Sie als Inhaber einer Webseite, eines Profils in den sozialen Medien oder als Betreiber eines Online-Shops in der Verantwortung, ein Impressum zur Verfügung zu stellen.

3. Welche Angaben muss ein Impressum enthalten?

Gemäß § 5 DDG müssen folgende Angaben in einem Impressum enthalten sein:

- **Name und Anschrift:** Der Name und die ladungsfähige postalische Anschrift des Betriebes sind anzugeben. Bei natürlichen Personen muss der Name des Betriebsinhabers angegeben werden (ausgeschriebener Vorname und Nachname).
- **Rechtsform:** Bei juristischen Personen (wie z. B. GmbH oder AG) sind zusätzlich die Rechtsform und der Name des Vertretungsberechtigten anzugeben. Nach § 5 Abs. Nr. 1 DDG muss, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen gezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Das bedeutet, dass es sich hierbei nicht um eine zwingende Vorgabe handelt, d.h. das Stamm- oder Grundkapital muss nicht generell angegeben werden. Sie müssen die Informationen lediglich in Ihrem Impressum zur Verfügung stellen, wenn Sie beispielsweise auf Ihrer Unternehmenswebseite Informationen über das Kapital der Gesellschaft bereitstellen. Geben Sie auf Ihrer Onlinepräsenz keine Informationen über Ihr Kapital preis, sind Sie zu einer Angabe dessen in Ihrem Impressum nicht verpflichtet.

-
- **Kontaktdaten:** Der Diensteanbieter hat Kontaktdaten anzugeben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen. Mindestens die E-Mail-Adresse muss im Impressum vom Anbieter angegeben werden. Zusätzlich muss dem Nutzer ein weiterer Kommunikationsweg eröffnet sein, insbesondere für Situationen, in denen das Internet nicht genutzt werden kann. Die Postanschrift genügt zur Erfüllung dieser Anforderung nicht, weil sie keine unmittelbare Kommunikation ermöglicht. Elektronische Kontaktformulare oder Chat-Fenster genügen nur, wenn die Anfrage innerhalb kürzester Zeit bearbeitet wird. Zweifelsfrei stellt die Angabe einer Telefonnummer eine schnelle und unmittelbare Kommunikationsmöglichkeit dar. Zwangsläufig muss eine Telefonnummer im Bereich des Fernabsatzhandels (§ 312d Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB) und bei Dienstleistungsanbietern (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV) angegeben werden.
 - **Register und Registernummer:** Ist der Betrieb in einem öffentlichen Register eingetragen (z. B. Genossenschafts-, Handels- oder Vereinsregister), muss das jeweilige Register und die entsprechende Registernummer angegeben werden.
 - Die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, sofern vorhanden, oder die Wirtschaftsidentifikationsnummer sind ebenfalls anzugeben (die Angabe der allgemeinen Steuernummer ist nicht erforderlich). Die Wirtschaftsidentifikationsnummer ist ein neues Identifikationsmerkmal, das alle Unternehmen in Deutschland erhalten werden und primär für steuerliche Zwecke innerhalb Deutschlands verwendet werden soll. Bei Neugründungen erhalten Sie die Nummer im Rahmen des steuerlichen Erfassungsverfahrens, während bestehende Unternehmen die Nummer stufenweise bis voraussichtlich 2026 erhalten.
 - Bei **Kapitalgesellschaften**, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, sind die Angaben hierüber bereitzustellen.
 - Bei **Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten** ist die Angabe des Mitgliedstaates, der für sie Sitzland ist oder als Sitzland gilt, sowie die Angabe der zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörde gesetzlich vorgeschrieben. Falls notwendig, können Sie [hier](#) herausfinden, welche Aufsichtsbehörde für Ihr Unternehmen zuständig ist. Audiovisuelle Mediendienste sind sämtliche Video-Ton-Formate, sowohl aus eigener Herstellung zum Zwecke der Information oder Unterhaltung als auch Formate aus fremder Herstellung, die der Förderung des eigenen Absatzes dienen, wie beispielsweise Formate mit Produktplatzierungen. Auch wenn dem Wortlaut nach primär Medienunternehmen und Rundfunkformate erfasst werden sollen, fallen unter den Begriff des Anbieters von audiovisuellen Mediendiensten mitunter auch Betreiber geschäftsmäßiger Social-Media-Profile, Homepages und Online-Shops mit entsprechenden Videoinhalten. Die erweiterte Impressumspflicht trifft den Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten, der fünf oder mehr veröffentlichte Videos abrufbar hält, 500 oder mehr Abonnenten für diese Videos zählt oder 500.000 oder mehr Abrufe des veröffentlichten Videomaterials verzeichnen kann. Nach gesetzgeberischer Ansicht wird ab diesen Schwellenwerten ein Anbieter zu privaten Zwecken überschritten.
 - **Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde** (Name, Postadresse und Telefonnummer), sofern die ausgeübte Tätigkeit einer staatlichen Genehmigung bedarf und **berufsrechtliche Angaben** bei reglementierten Berufen sind verpflichtend. Das ist beispielsweise der Fall bei Ärzten oder Steuerberatern (für den gärtnerischen Einzelhandel in der Regel nicht von Relevanz).

Beachten Sie, dass gemäß § 5 Abs. 2 DDG weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben (z. B. Fernabsatzgesetz, Preisangaben- und Preisklauselgesetz, Dienstleistungsinformationsverordnung). Es ist also wichtig, dass die verbraucherrechtlichen Pflichten gesondert geprüft und beachtet werden.

4. Wie müssen die Informationen dargestellt werden?

Gemäß § 5 Abs. 1 DDG müssen die zuvor aufgeführten Angaben „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sein. Konkret bedeutet dies Folgendes:

- **Unmittelbar erreichbar:** Die Informationen müssen ohne langes Suchen auffindbar sein. Ihr Impressum muss mit höchstens zwei Klicks aufrufbar sein. Aufgrund der gängigen Praxis im Internet ist es ratsam, einen Hyperlink mit der Beschriftung „Impressum“ in der Navigationsleiste aller zugänglichen Webseiten entweder am oberen oder unteren Rand zu platzieren (Header oder Footer). Dieser Link ermöglicht es den Besuchern, direkt zu den erforderlichen Informationen zu gelangen. Wenn Sie den Link an der oberen Seite platzieren, vermeiden Sie, dass dieser nur durch längeres „Scrollen“ erreicht werden kann.
- **Ständig verfügbar:** Ständig verfügbar ist ein Impressum, wenn jederzeit auf die entsprechenden Informationen zugegriffen werden kann. Verschicken Sie Ihr Impressum dementsprechend nicht erst auf Anfrage. Vermeiden Sie ebenfalls, dass Ihr Impressum als Pop-up-Fenster erscheint, da viele Nutzer diese Funktion in ihren Einstellungen ausgeschaltet haben. Viele Nutzer haben ebenfalls das Anzeigen von Grafiken ausgeschaltet, so dass das Impressum nicht als Grafik ausgestaltet sein sollte.
- **Leicht erkennbar:** Die Informationen müssen optisch leicht und effektiv wahrnehmbar sein. Eine ausreichend erkennbare Schriftgröße und -farbe sind zu verwenden. Achten Sie zudem darauf, dass Cookie-Banner den Menüpunkt „Impressum“ nicht verdecken und das Impressum auch in der mobilen Ansicht der Webseite aufrufbar ist. Vermeiden Sie eine Verwechslungsgefahr durch Menüpunkte wie „Über uns“ in unmittelbarer Nähe zum Impressum.

5. Was sind die Folgen eines fehlenden oder mangelhaften Impressums?

Ein fehlendes als auch ein mangelhaftes Impressum können eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung beispielsweise durch Konkurrenten oder Verbraucherschutzverbände zur Folge haben. Darüber hinaus kann eine vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung der Informationspflicht gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 33 Abs. 6 Nr. 3 DDG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Dr. Matthias Lachenmann

Rechtsanwalt/Datenschutzbeauftragter (UDIS^{zert})

BHO Consulting GmbH

Vorgebirgsstraße 132, 50969 Köln www.bho-consulting.com

Dieses Informationsblatt soll – als Service des Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.